

Schulordnung & Schulgeldordnung

der Musikschule der Stadt Aachen

Blücherplatz 43, 52058 Aachen
Telefon: 0241 99 79 00, Telefax: 0241 99 79 019
[www. Musikschule-Stadtaachen.de](http://www.Musikschule-Stadtaachen.de)
musikschule@mail.aachen.de

Inhalt

1.	Aufgabe der Musikschule	Seite 3
2.	Unterrichtsangebot der Musikschule	Seite 3
	2.1. Elementare Musikpädagogik	
	2.2. Orientierungsangebote	
	2.3. Instrumental- und Vokalunterricht	
	2.4. Studienvorbereitende Ausbildung	
3.	Anmeldung; Unterrichtsvertrag	Seite 7
	3.1. Anmeldung	
	3.2. Vertragsschluss	
4.	Laufzeit und Kündigung; Probezeit	Seite 8
	4.1. Laufzeit	
	4.2. Kündigung	
	4.3. Kündigung durch die Musikschule	
	4.4. Probezeit und Orientierungszeit	
5.	Hinweise für die Teilnahme am Unterricht	Seite 9
6.	Unterrichtstag, -zeit und -ort, Schulferien	Seite 10
7.	Schulgeld	Seite 10
	7.1. Schulgeldpflicht	
	7.2. Zahlungspflichtige/r	
	7.3. Fälligkeit	
	7.4. Höhe der Schulgelder	
	7.5. Ermäßigungsgrundsätze	
	7.6. Erstattungen und Fortzahlungen	
	7.7. Inkrafttreten	
8.	Elternbeirat	Seite 14
9.	Schlussbestimmungen	Seite 15

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Aachen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, das Interesse an der Musik zu wecken, musikalische Fähigkeiten zu erschließen und musische Kreativität zu fördern.

Der Unterricht der Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden, umfassenden musikalischen Ausbildung sowie - im Rahmen der "Studienvorbereitenden Ausbildung" - der Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Darüber hinaus unterhält die Musikschule Bildungsk Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen) sowie Vereinen und anderen Institutionen.

2. Unterrichtsangebot der Musikschule

Der Unterricht wird je nach Fach als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsinhalte und -ziele orientieren sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Ergänzend besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an kostenpflichtigen und kostenfreien Zusatzangeboten.

Das Unterrichtsangebot der Musikschule erstreckt sich auf folgende Fächer:

2.1. Elementare Musikpädagogik (EMP)

2.1.1. Grundsätze

Diese Kurse sind in sich geschlossene Ausbildungssysteme mit Abschlusszertifikat. Es werden dem Alter entsprechend die musikalischen Fähigkeiten des Kindes auf breiter Basis entwickelt und gefördert.

Die Teilnahme an einem dieser Basiskurse ist in der Regel Voraussetzung für den Einstieg in den Instrumentalunterricht. Eine parallele Belegung von Basiskurs und Instrumentalunterricht ist möglich. Im Ausnahmefall ist ein späterer Einstieg in einen Basiskurs nach Abstimmung mit der EMP-Fachbereichsleitung möglich.

2.1.2. Basiskurse

a) Musikalische Früherziehung (MFE)

- Dauer: 2 Jahre / 60 Min. wöchentlich
- Aufnahme 2 Jahre oder 1 Jahr vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht

b) Musikalische Grundausbildung (MGA)

- Dauer: 2 Jahre / 60 Min. wöchentlich
- Aufnahme mit Beginn des 2. Grundschuljahres

c) Elementare Musiklehre (EML)

- Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich
- Aufnahme ab dem 4. Schuljahr oder später

d) Instrumentalklassen an Grundschulen oder weiterführenden Schulen mit integrierter MFE/ MGA/ EML

- Dauer: 2 Jahre / mind. 45 Min. wöchentlich
- Angebot und Durchführung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kooperationsschule

2.1.3. Wahlkurse

Die Wahlkurse dienen der Förderung spezieller musikalischer Neigungen. Sie werden im Anschluss an die Basiskurse angeboten. Projektabhängig können diese Kurse auch älteren Kindern, die bisher kein Ausbildungsangebot genutzt haben, eine Einstiegsmöglichkeit bieten.

a) Musiktheater → Dauer: 1 Jahr / 120 Min. wöchentlich

b) Tanz → Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich

c) Ensemblespiel → Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich

d) Musikalische Früherziehung 3. Jahr → Dauer: 1 Jahr / 60 Min. wöchentlich

2.1.4. Zusatzangebote der EMP

a) Musikzwerge

Kurse für Kinder ab 18 Monaten bis drei Jahre *mit* und *ohne* Begleitung eines Erwachsenen

- Dauer: ein Halbjahr / 45 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September und Februar

Kurse für Dreijährige *mit* und *ohne* Begleitung eines Erwachsenen

- Dauer: 1 Jahr / 45 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September

b) Kurse für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Gruppenunterricht / Einzelunterricht

- Dauer: 1 Jahr / 45 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September

Integrationskurse nach Absprache

- Dauer: 1 bis 2 Jahre / 60 Min. wöchentlich
- Beginn: August / September

c) Musiktheorie und Gehörbildung

- Teilnehmende: Jugendliche und Erwachsene
- Beginn: nach den Sommerferien

2.2. Orientierungsangebote

2.2.1. Instrumentale Orientierungsstufe (IO)

Die instrumentale Orientierungsstufe ermöglicht es festzustellen, für welche Art der Tonbildung das Kind eine besondere Veranlagung hat. Die IO beginnt jeweils nach den Sommerferien und wird nach 6 Monaten (20 Samstagen) durch ein Beratungsgespräch abgeschlossen.

2.2.2. Schnupperkurse

Schnupperkurse, die ein erstes Kennenlernen verschiedener Instrumente ermöglichen sollen, werden im Laufe des Unterrichtsjahres in unterschiedlicher Form und Dauer angeboten. Aktuelle Informationen finden sie unter www.musikschule-stadtaachen.de

2.3. Instrumental- und Vokalunterricht

2.3.1. Grundsätze

Die Teilnahme am Instrumentalunterricht ist von der Eignung des Schülers / der Schülerin und der Unterrichtskapazität abhängig. Der Unterricht kann bereits während der „Musikalischen Früherziehung“ bzw. der „Musikalischen Grundausbildung“ beginnen und parallel verlaufen. (s. 2.1.1). In den Instrumentalfächern finden zusätzlich regelmäßige öffentliche Vorspiele statt, um die musikalische Entwicklung der SchülerInnen zu fördern.

BewerberInnen für den Instrumentalunterricht, die keinen Kurs der MFE oder MGA besucht haben, sind uns ebenfalls herzlich willkommen. Es bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der Regel besuchen sie neben dem Instrumentalunterricht das einjährige Ergänzungsfach „Elementare Musiklehre“ (EML) (s. 2.1.2c)
- Sie werden durch den/die InstrumentallehrerIn auf einen EML-Test vorbereitet.
- SchülerInnen mit bereits guten Kenntnissen in „Elementarer Musiklehre“ können nach Absprache mit dem Instrumentallehrer und der EMP-Fachbereichsleitung den EML-Test machen

2.3.2. Unterrichtsfächer

- a) Blasinstrumente: → Blockflöte, Querflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune, Euphonium, Tuba
- b) Zupfinstrumente: → Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Mandoline, Baglama
- c) Tastensinstrumente: → Klavier, Jazzklavier, Keyboard, Cembalo, Akkordeon
- d) Schlaginstrumente: → Schlagzeug, Percussionsinstrumente
- e) Streichinstrumente: → Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- f) Gesang: → Klassik, Jazz, Pop

2.3.3. Zusatzangebote zum Instrumental- und Vokalunterricht

- a) Ensemble, Chor, Orchester, Bigband
Dauer: variable

Für alle SchülerInnen besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Ensemble, Orchester oder Chor. Diese Angebote sind kostenfrei und stehen auch externen TeilnehmerInnen offen.

- b) Musiktheorie und Gehörbildung

Teilnehmende: Jugendliche und Erwachsene
Beginn: nach den Sommerferien

2.4. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

2.4.1. Die SVA bereitet geeignete SchülerInnen auf ein späteres Musikstudium vor.

2.4.2. Der Unterricht umfasst folgende verpflichtende Fächer:

- Hauptfach
- Nebenfach
- Musiktheorie und Gehörbildung
- Ensemblespiel

In die SVA können SchülerInnen aufgenommen werden, die die Absicht haben, ein Studium im musikalischen Bereich aufzunehmen, sofern sie im Hinblick auf Begabung und Leistung geeignet sind.

Der Eintritt in die STUDIENVORBEREITENDE AUSBILDUNG erfolgt nach einem Beratungsgespräch mit der Leitung der SVA und durch die bestandene Aufnahmeprüfung im instrumentalen oder vokalen Hauptfach.

Die Absolventen müssen jährlich in Haupt- und Nebenfach, Theorie und Gehörbildung eine Zwischenprüfung ablegen.

3. Anmeldung; Unterrichtsvertrag

3.1. Anmeldung

3.1.1. Anmeldungen können jederzeit schriftlich oder elektronisch auf einem besonderen Formular erfolgen. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3.1.2. Lehrkräfte sind zu Annahme von Anmeldungen nicht berechtigt.

3.2. Vertragsschluss

3.2.1. Der Unterrichtsvertrag kommt zustande, sobald die Musikschule die Einteilung im gewünschten Fach schriftlich gegenüber dem Anmeldenden bestätigt hat.

Wird der Unterricht nach regulärer Einteilung nicht aufgenommen, beschränkt sich die Zahlungspflicht auf ein Monatsentgelt. Von dieser Regelung ausgenommen sind SchülerInnen der EMP. Hier kommt der Vertrag erst durch die Aufnahme des Unterrichtes zustande.

- 3.2.2. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme, Unterrichtsort/zeit oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Absolventen der EMP, des Kooperationsunterrichtes, der Orientierungsangebote sowie Interessenten für das Drehtürmodell werden für den Instrumental/Vokalunterricht bevorzugt eingeteilt.

4. Laufzeit und Kündigung; Probezeit

4.1. Laufzeit

Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, es handelt sich um ein zeitlich befristetes Unterrichtsangebot.

4.2. Kündigung

- 4.2.1. Eine Kündigung des Instrumental- oder Vokalunterrichtes ist nur schriftlich oder per E-Mail zum 31.03. bzw. 30.9. möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zwei Monate vorher, also bis zum 31.01. bzw. 31.07. des Jahres vorliegen.

- 4.2.2. Für die Kurse mit befristeter Laufzeit im Bereich der EMP ist eine Kündigung bis zum 31.3. mit Wirkung zum 31.7. möglich.

- 4.2.3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur **aus wichtigem Grund** (Aufgabe des Wohnsitzes in Aachen, länger dauernde Erkrankung u.ä.) zulässig. Das Vorliegen des Grundes ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Das jeweilige Schulgeld ist in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats des Zugangs der Kündigung zu leisten. Ebenso kann eine Vertragsauflösung erfolgen, sobald ein/e NachfolgeschülerIn den Unterricht aufgenommen hat.

4.3. Kündigung durch die Musikschule

Eine Kündigung durch die Musikschule muss ebenfalls in Schriftform erfolgen. Sie ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn

- trotz schriftlicher Mahnung das Schulgeld nicht fristgerecht gezahlt wird
- sonstige in der Person der Schülerin/des Schülers liegende Gründe (z. B. mangelnde Mitarbeit/Eignung, Gefährdungspotenzial) vorliegen.

Im Falle der Kündigung durch die Musikschule ist das Schulgeld bis zum Ende des Folgemonats zu zahlen.

4.4. Probezeit und Orientierungszeit

- 4.4.1. Beim Instrumental- und Vokalunterricht gelten die ersten drei Monate nach Vertragsbeginn als Probezeit. Mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Probezeit können beide Vertragsparteien den Unterrichtsvertrag kündigen. Im Falle der Kündigung ist das Schulgeld bis zum Ablauf der Probezeit zu entrichten.
- 4.4.2. Für den einjährigen Kurs im Bereich der EMP gilt eine Orientierungszeit bis zum 30.9. Für zweijährige Kurse im Bereich der EMP gilt für das erste Jahr eine Orientierungszeit bis zum 30.11., für das zweite Jahr bis zum 30.9. Eine Kündigung ist dort ohne gesonderte Frist zum Ablauf der Orientierungszeit möglich.

5. Teilnahme am Unterricht

- 5.1. Die SchülerInnen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- 5.2. Die Lehrkräfte der Musikschule führen Anwesenheitslisten, aus denen die Unterrichtsteilnahme der einzelnen SchülerInnen ersichtlich ist. Bei Unterrichtsversäumnis ist die Fachlehrkraft oder die Verwaltung zeitnah zu informieren.
- 5.3. Fehlt ein/e minderjährige SchülerIn innerhalb eines Schuljahres zweimal in Folge unentschuldigt, werden die gesetzlichen Vertreter darüber seitens der Musikschule in Kenntnis gesetzt.
- 5.4. Versäumt ein/e SchülerIn den Unterricht aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts oder Erstattung des Schulgeldes.
- 5.5. Bei Ausfall von Unterricht im Instrumental-/Vokalbereich, der von der Musikschule zu verantworten ist, wird dieser nach Möglichkeit nachgeholt oder vertreten. Hierzu können ausnahmsweise kurzzeitig Unterrichtseinheiten zusammengefasst werden. Für nicht nachgeholt oder vertretenen Unterricht besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von jeweils einem Monatsbeitrag, wenn im laufenden Schuljahr vier Mal der Unterricht ausgefallen ist. Die Erstattung wird spätestens zum Schuljahrsende vorgenommen.
- 5.6. Eine Aufnahme in den Instrumentalunterricht kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der/die SchülerIn im Besitz des entsprechenden Instrumentes ist. Instrumente können im Rahmen der Musikschulbestände auf Grundlage der "Mietordnung für Musikinstrumente der Musikschule der Stadt Aachen" gemietet werden.
- 5.7. Die für die Musikschulausbildung erforderlichen Noten, Bücher usw. hat der/die SchülerIn selbst zu beschaffen. Geltende Urheberrechte sind zu beachten.
- 5.8. Hospitationen bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

6. Unterrichtstag, -zeit und –ort, Schulferien

- 6.1.** Der Unterricht wird montags bis samstags in der Hauptstelle oder in einer Zweigstelle erteilt. Bei der genauen Festlegung des Unterrichtstages und der Uhrzeit bemüht sich die Musikschule, die Wünsche der Teilnehmer zu berücksichtigen. Ein Wechsel der festgelegten Zeit, des Ortes und/oder des Unterrichtsfachs ist nur einvernehmlich möglich. Ein Anspruch auf einen solchen Wechsel besteht nicht.

Der Unterricht im Instrumental- oder Vokalbereich beginnt in der Regel am 1. April und am 1. Oktober. Die Angebote der EMP beginnen am 1. August. Ferienordnung und Regelung über unterrichtsfreie Feier- und Brauchtumstage des Landes Nordrhein-Westfalen gelten auch für die Musikschule. An Außenstellen gilt die jeweilige Regelung der beweglichen Feiertage vor Ort.

7. Schulgeld

7.1. Schulgeldpflicht

7.1.1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben

7.1.2. Der Unterricht in den vokalen und instrumentalen Ensembles ist kostenfrei.

7.2. Zahlungspflichtige/r

Zur Zahlung sind die SchülerInnen, bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

7.3. Fälligkeit

7.3.1. Die Zahlungspflichtigen erhalten jeweils am Anfang des Kalenderjahres Jahresschulgeldrechnungen.

7.3.2. Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats erhoben.

7.3.3. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf der Jahresschulgeldrechnung angegebenen Kassenzzeichens zu überweisen. Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen. Die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs erfolgt mindestens 3 Kalendertage vor Ausführung.

7.4. Höhe der Schulgelder

7.4.1	Bezeichnung der Kurse	Monatssumme (in €)	Jahressumme (in €)
Basiskurse			
Dauer	60´ Musikalische Früherziehung (MFE)	21,-	252,-
	60´ Musikalische Grundausbildung (MGA)	21,-	252,-
	60´ Elementare Musiklehre (EML)	21,-	252,-
Wahlkurse			
	120´ Musiktheater* (WK-MT)	30,-	360,-
	60´ Tanz (WK-Tanz)	21,-	252,-
	60´ Orff-Spielkreis (WK-SK)	21,-	252,-
	60´ Musikalische Früherziehung 3. Jahr (WK-MFE 3)	21,-	252,-
Zusatzangebote			
	45´ Musikzwerge	16,-	192,-
	45´ Musik mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	26,-	312,-
	60´ Inklusionskurse	21,-	252,-
	45´ Gehörbildung/Theorie	16,-	192,-
	60´ Gehörbildung/Theorie	21,-	252,-
	90´ Gehörbildung/Theorie	32,-	384,-
Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (zzgl. 4,- Zuschlag für Klavierunterricht)			
	30 Minuten	56,-	672,-
	45 Minuten	84,-	1.008,-
Gruppenunterricht mit einem Lehrer (zzgl. 4,- Zuschlag für Klavierunterricht)			
	30´ Instrumentale Früherziehung (ab 3 Teilnehmer)	21,-	252,-
	30´ 2 Teilnehmer	31,-	372,-
	45´ 2 Teilnehmer	47,-	564,-
	45´ 3 Teilnehmer	31,-	372,-
	45´ ab 4 Teilnehmer	26,-	312,-
	60´ 3 Teilnehmer	42,-	504,-
	60´ ab 4 Teilnehmer	31,-	372,-
Gruppenunterricht im Lehrerverbund			
	60´ ab 8 Teilnehmer	31,-	372,-
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		siehe 7.5.7.	
Bildungskooperationen		siehe Musikschule-Stadtaachen.de	
Schnupperkurse		siehe Musikschule-Stadtaachen.de	

*für dieses Angebot gilt keine Ermäßigung

7.4.2. Für volljährige Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahre wird ein Erwachsenenzuschlag von 20% erhoben. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 27 Jahren bei Vorlage eines Nachweises über Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung, Freiwilligendienst (FSJ/BFD).

7.4.3. Bildungsk Kooperationen werden als individuelles Unterrichtsangebot zusammengestellt.

7.4.4. Die an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Rahmen landesweiter Regelungen unterrichtsfreien Ferien- und Feiertage sind auch an der Musikschule unterrichtsfrei. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Das Schulgeld ist auch für diese unterrichtsfreien Tage zu entrichten.

7.5. Ermäßigungsgrundsätze

7.5.1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze das Schulgeld für die Lehrveranstaltungen an der Musikschule in nachfolgend genannten Fällen ermäßigt werden.

a) bei Vorlage des Aachen-Passes (Ermäßigung 50 %)

b) bei Vorlage der Familienkarte ab dem zweiten Kind,

bei Alleinerziehenden bereits ab dem ersten Kind (Ermäßigung jeweils 10%)

c) bei Vorlage des Ehrenamtpasses (Ermäßigung 20 %)

7.5.2. Geschwisterermäßigung

Wenn mehr als 1 Kind einer Familie an kostenpflichtigen Lehrveranstaltungen der Musikschule teilnimmt, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 20 %, für das 3. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für jedes weitere Kind ist der Unterricht kostenfrei. Um Ungleichbehandlungen bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, wird die Reihenfolge der Kinder durch die Höhe der Schulgeldsumme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Schulgeldsumme wird stets als erstes gezählt; das Kind mit der zweithöchsten Schulgeldsumme wird als zweites Kind gezählt, usw. Als Kind zählt nur, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn es wird der Besuch einer allgemeinbildenden Schule nachgewiesen.

7.5.3. Ermäßigungen werden ab 1. des Monats gewährt, in dem die Vorlage des erforderlichen Nachweises erfolgte.

- 7.5.4.** Die Ermäßigungen entfallen mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Beruht die Ermäßigung auf der Vorlage von Nachweisen nach Ziff. 5.1.1, ist die darin genannte Gültigkeitsdauer maßgeblich. Nach Ablauf ist jeweils ein neuer Nachweis vorzulegen.
- 7.5.5.** Die Höhe der gewährten Ermäßigung ist aus der ggfs. berichtigten Jahresschulgeldrechnung ersichtlich.
- 7.5.6.** Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber den im Anfang gemachten Angaben ergeben, unverzüglich der Verwaltung der Musikschule mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind zu erstatten.
- 7.5.7.** Schüler und Schülerinnen der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ erhalten für das instrumentale Zweitfach, sofern es in der Musikschule belegt wird, 50 % Ermäßigung ohne Antragstellung. Der Theorieunterricht ist kostenfrei.
- 7.5.8.** Je (Familien-)Haushalt kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Die für den Haushalt günstigste Ermäßigung wird zugrunde gelegt.
- 7.5.9.** Grobes Fehlverhalten und mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Entzug der gewährten Ermäßigung führen. Die Regelungen der Schulordnung zur Kündigung des Unterrichtsvertrages oder zum Unterrichtsausschluss bleiben unberührt.

7.6. Erstattungen und Fortzahlungen

- 6.1.** Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes.
- 6.2.** Ist die Unterrichtserteilung durch die vorgesehene Lehrkraft aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht möglich, so wird dieser durch eine Vertretung erteilt oder nachgeholt. Ist dies nicht möglich, so gilt Folgendes: Bei Ausfall bis zu dreimal im Schuljahr erfolgt keine Erstattung. Bei Ausfall von mehr als dreimal bis siebenmal im selben Schuljahr wird das Schulgeld in Höhe des jeweiligen Monatsentgelts erstattet, bei mehr als siebenmal in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Erstattung erfolgt nach Ende des Schuljahres, spätestens vor Beginn des neuen Schuljahres.
- 6.3.** Für die Zahlungsverpflichtungen im Übrigen wird auf die Regelungen der Schulordnung verwiesen.

- 6.4.** Bei Ausschluss aus der Musikschule ist das Schulgeld bis zum Ende des Schulhalbjahres zu zahlen, in dem der Ausschluss erfolgte.
- 6.5.** Die Musikschule ist im Falle von Kostensteigerungen zu angemessenen Erhöhungen des Schulgeldes berechtigt. Im Falle der Erhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung. Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter werden darüber rechtzeitig informiert. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Schulgelderhöhung.

7.7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung (jetzt Schulgeldordnung) vom 01.02.2004 tritt in der Fassung der 12. Änderung am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

8. Elternbeirat

Der Elternbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern und der Schulleitung. Dazu gehören Information und Meinungs-austausch über Angelegenheiten der Musikschule sowie Beratung und Weiterleitung von Vorschlägen. Näheres zu Aufgaben, Wahl und Mitgliedern wird in dem Statut des Elternbeirats geregelt. www.musikschule-stadtaachen.de

9. Schlussbestimmungen

- 9.1.** Aufsichtspflichten seitens der Lehrkräfte der Musikschule bestehen nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.
- 9.2.** Bescheinigungen, Beurteilungen usw., die sich auf die Ausbildung an der Musikschule beziehen, sind bei der Verwaltung zu beantragen und werden nur von der Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft und der Fachbereichsleitung ausgefertigt.
- 9.3.** Die Schülerin oder der Schüler oder die Personensorgeberechtigten teilen der Schulleitung unverzüglich mit, wenn bei ihnen eine nach § 34 IfSG meldepflichtige Erkrankung vorliegt.
- 9.4.** Gerichtsstand ist Aachen.
- 9.5.** Die Schulordnung vom 01.02.1994 tritt in der Fassung der 5. Änderung am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.